

Mark Harthun

Ausweisung der Important Bird Areas als Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) in Hessen

Eine Bilanz zum 25jährigen Jubiläum der EG-Vogelschutzrichtlinie

Zusammenfassung

Nach 25jähriger Verschleppung der Meldepflichten hat das Land Hessen in enger Zusammenarbeit mit den Ornithologen der ehrenamtlichen Naturschutzverbände eine umfassende Meldung von EU-Vogelschutzgebieten vollzogen. Nachfolgend wird analysiert, in welchem Umfang damit die fachlichen Kriterien der bisherigen Referenzliste, der Important Bird Areas (IBAs), abgearbeitet wurden. Dabei werden einige noch verbleibende Defizite vor allem für die Arten Steinkauz, Uferschwalbe, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer und Eisvogel sowie bei wichtigen Rastgebieten offen gelegt. Dargestellt wird der nötige politische Druck, der für das Erreichen der heutigen Vogelschutzgebiets-Kulisse notwendig war, wichtige begleitende Rechtssprechung, sowie Forderungen für das zukünftige Management der Gebiete.

1 Einleitung

25 Jahre nach dem In-Kraft-Treten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) hat das Land Hessen im Jahr 2004 mit einer umfassenden Gebietsmeldung die Umsetzung der Richtlinie eingeleitet. Damit wird es endlich seiner Verantwortung gerecht, für einen effektiven Schutz dieser mobilen Tiergruppe zu sorgen. Es gibt kaum eine andere Tiergruppe, die Arten aufweist, die viele Tausend Kilometer um die Erde ziehen und damit verschiedensten Gefahren im Brutgebiet, auf der Wanderung oder im Überwinterungsgebiet ausgesetzt sind. Werden die Lebensgrundlagen in nur einer kurzen Phase des jährlichen Lebenszyklus gestört, kann dies verheerende Folgen für ganze Populationen in globaler Perspektive haben – man denke nur an das Nadelöhr der ziehenden Weißstörche im Nahen Osten, wo auch europäische Bestände durch die Jagd erheblich dezimiert werden. Aus diesem Grunde haben die europäischen Mitgliedstaaten (nicht die EU-Kommission!) bereits 1979 die EU-Vogelschutzrichtlinie verabschiedet.

2 Zur Entstehung der Liste der Important Bird Areas in Hessen

Diese Richtlinie verpflichtete die EU-Mitgliedsstaaten, bereits bis zum Jahr 1981 (!) die „Besonderen Schutzgebiete“ (engl. Special Protection Areas – SPA –) auszuweisen, wirkungsvoll zu schützen und die Lebensräume der europäischen Vogelarten wenn nötig auch wiederherzustellen. Da die Länder dieser Verpflichtung nicht nachkamen, gab die EU eine Zusammenstellung der wichtigsten „Important Bird Areas (IBAs)“ in Auftrag

(OSIECK & MÖRZER BRUYNS 1981). Der NABU (damals Deutscher Bund für Vogelschutz) und seine befreundeten Verbände ergänzten unter der Federführung des Internationalen Rates für Vogelschutz (seit 1993 „BirdLife“) bereits Mitte der 80er Jahre diese Liste, die erstmalig 1989 veröffentlicht wurde (GRIMMET & JONES 1989). Nach der deutschen Wiedervereinigung wurde die deutsche IBA-Liste 1991/1992 ergänzt. In den 90er Jahren erhärtete sich die Bedeutung der IBA-Liste durch verschiedene Urteile des Europäischen Gerichtshofes gegen Spanien („Santona-Urteil“, 1993) und die Niederlande (1998). Der EuGH erkannte die IBA-Liste als die Referenzliste für die durch die Mitgliedsstaaten auszuweisenden EU-Vogelschutzgebiete an (vgl. MAYR 2004a, b). Die Important Bird Areas seien rechtlich den offiziellen EU-Vogelschutzgebieten gleichgestellt, da ansonsten Mitgliedstaaten, die richtlinienkonform ausgewiesen haben, benachteiligt würden. Seit dem stellen sie für die EU-Kommission den Maßstab zur Bewertung der Meldepflichtungen der Mitgliedstaaten dar.

Am 17.4.1991 erging auch in Hessen der erste Erlass des für Naturschutz zuständigen Ministeriums, EG-Vogelschutzgebiete vorzuschlagen. Die Staatliche Vogelschutzwarte erstellte daraufhin eine Gesamtkonzeption (Vogelschutzkonzept 2000), die dem Umweltministerium die Notwendigkeit eines Fachkonzeptes und die Ausweisung neuer Schutzgebiete (z. B. in den hessischen Auenverbund-Landschaftsschutzgebieten und im Biosphärenreservat Rhön) deutlich machte. Diese Konzeption wurde 1991 vom Kuratorium der Staatlichen Vogelschutzwarte beschlossen.

Dennoch wurden im gleichen Jahr nur 12 bestehende Naturschutzgebiete nach Brüssel gemeldet, die insgesamt 4040 ha und 0,2 der Landesfläche umfassten. Da in der IBA-Liste von 1989 nur 3 Gebiete (3155 ha, Kühkopf-Knoblochsaue, Lampertheimer Altrhein, Rheinaue: Eltville-Bingen) aus Hessen enthalten waren, berief sich die hessische Landesregierung viele Jahre lang auf 127 % Übererfüllung (vgl. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2003) und sperrte sich zehn Jahre lang gegen weitere Gebietsmeldungen. Selbst ein Vorschlag der Staatlichen Vogelschutzwarte im Jahr 1995, das Biosphärenreservat Rhön als SPA zu melden, wurde vom Naturschutzministerium nicht umgesetzt. Der NABU reichte 1992 Beschwerde (Verfahren 1992/4575) wegen der unzureichenden Meldung von EU-Vogelschutzgebieten ein und unterrichtete die EU-Kommission fortlaufend über die Defizite bei der Umsetzung der VS-Richtlinie.

In Hessen erarbeitete der NABU als deutscher Bird-Life-Partner 1998 mit einer Gruppe von Ornithologen aus dem NABU und der Hessischen Gesellschaft für Ornitho-

logie und Naturschutz (HGON) eine grundlegende Neufassung der hessischen IBA-Liste mit 27 Gebietsvorschlägen (drei länderübergreifende), die etwa 14 % der hessischen Landesfläche einnahmen, und die in der überarbeiteten europäischen Liste von HEATH & EVANS (2000) veröffentlicht wurde. Aufgrund des damit einhergehenden öffentlichen Drucks konnte erreicht werden, dass die Landesregierung zumindest innerhalb der Kulisse der FFH-Gebietsvorschläge (zur Erfüllung der Meldepflichtungen nach der Europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, HARTHUN 1998, 1999, 2000, 2001, 2003) nach geeigneten „Doppelmeldungen FFH/SPA“ suchte, und am 9.4.2000 auch 21 solcher Doppelmeldungen ohne zugrunde liegendes fachliches Konzept nach Brüssel weitergab. Hierbei stand nicht die zu schützende Art, der notwendige Lebensraum und die Mindestpopulationsgröße im Vordergrund, sondern lediglich der Versuch, im „Huckepack“ der nun zwingend an Brüssel zu meldenden FFH-Gebiete noch einige Verpflichtungen der EG-Vogelschutzrichtlinie mitzuerfüllen. Auf diesem Weg hoffte die Landesregierung, neuen Diskussionen mit Landnutzern über weitere Europäische Schutzgebiete zu entgehen. Mit diesen Doppelmeldungen erreichte Hessen immer noch nur einen Anteil von 1 % (20.408 ha) an gemeldeter Landesfläche für die VS-Richtlinie. Das Hessische Umweltministerium teilte dem Bundesumweltministerium am 9.4.2000 mit: *„Mit der vorgelegten Gebietsliste sieht Hessen seine Verpflichtungen nach der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie als erfüllt an“* (HMULF, Az VI 5-927). Trotzdem kam es zu einer weiteren Meldung von FFH-Gebieten (3. Tranche) im Jahr 2001, als erneut 14 Gebiete mit „Doppelstatus“ gemeldet wurden, womit ein Vogelschutzgebiets-Anteil von 1,9 % der Landesfläche erreicht wurde.

Durch die Existenz der Liste der Important Bird Areas, die der EU-Kommission als Referenz vorliegt, wuchs der Druck – vor allem aus dem Wirtschaftsministerium – auf das Umweltministerium, endlich die EU-Verpflichtungen zu erfüllen. Auch das Regierungspräsidium Darmstadt teilte dem Hessischen Umweltministerium schon am 5.9.2001 mit (Az. VI 53.2-0.1-R21.1/16.5):

„Im Zusammenhang mit den bevorstehenden Verwaltungsverfahren für die in Südhessen geplanten Großprojekte zeichnet sich ab, dass durch eine möglicherweise nicht ausreichende Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie erhebliche Verfahrensprobleme aufgeworfen werden können. ... Für die Vorhabensträger entsteht hierdurch ein nicht kalkulierbares Verfahrensrisiko. Im ungünstigsten Falle kann dies zum Scheitern des jeweiligen Projektes führen... (Potentiell betroffene Projekte): Ausbau Opelprüffeld, ICE-Strecke Frankfurt-Mannheim, Brückenbau über den Rhein bei Rüdesheim, Ausbau Flughafen Frankfurt, ICE-Neubaustrecke Frankfurt-Würzburg, Siedlungsentwicklung der Stadt Darmstadt“

Dennoch hatte die Landesregierung für die Drohkulisse eines Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission weiterhin nur Spott übrig. Das HMULF schrieb der EU-Kommission:

„Sollte sich die von der Kommission offensichtlich übernommene Position der Beschwerdeführer zur Frage der Existenz eines Vogelschutzgebietes im Vogelsberg

als richtig erweisen, führte dies bezüglich des Rotmilans unausweichlich zur Frage, warum nicht gleich das ganze Bundesland Hessen oder womöglich die Bundesrepublik Deutschland als Vogelschutzgebiet gemeldet werden. ... Nicht besonders erwähnt werden muss, dass die Fläche der Europäischen Union insgesamt sicherlich am ehesten die Populationskriterien erfüllte, da hier 100 % der Population der in der EU vorkommenden Vogelarten erfasst wäre.“ (Zitat des HMULF zum Beschwerdeverfahren Nr. 2000/5127 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betr. Vogelschutzrichtlinie, Erlass vom 1. Juli 2002. In: Begründung zur Entscheidung des Antrages der Stadt Ulrichstein zum Zwecke der Ausweisung eines Bereiches für Windenergieanlagen im Bereich „Ulrichsteiner Kreuz“ in Abweichung zum ROP 2001, Az. III 31.1/34 – 93 d02/07 vom 13. Nov. 2002).

Da das Land Hessen also nach wie vor nicht zu einer systematischen Herangehensweise anhand fachlicher Kriterien bereit war, setzte der NABU seine Arbeit fort und ergänzte die hessische IBA-Liste auf der Basis weiterer Daten und nach einer systematischen Abarbeitung des Regionalkriteriums C6 („TOP 5-Kriterium“, s. u.) nochmals. Die aktuell gültige hessische IBA-Liste wurde als Teil einer überarbeiteten deutschen Liste veröffentlicht (HARTHUN 2002 in SUDFELDT et al. 2002) und dem hessischen Umweltminister Wilhelm Dietzel in einer Pressekonferenz am 21.1.2003 übergeben. Sie umfasst nun 40 Gebiete, die mit insgesamt 384.689 ha 18,2 % der Landesfläche Hessens einnehmen.

3 Politische Durchsetzung

Der NABU (damals noch Deutscher Bund für Vogelschutz) reichte bereits mit einem Schreiben vom 16.1.1985 Beschwerde bei der EU-Kommission ein und forderte sie auf, Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland zu erheben wegen unzureichender Anwendung der Richtlinie auf das deutsche Jagdrecht und die Jagdgesetzgebung der Bundesländer (auch Hessen). Nach einer weiteren Beschwerde von 1992 wurde im Oktober 1998 die zweite Stufe eines Vertragsverletzungsverfahrens eingeleitet. 2001 wurde auf der Grundlage der neuen Datenlage (HEATH & EVANS 2000 und später SUDFELDT et al. 2002, vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION 2003, S. 8) ein neues Vertragsverletzungsverfahren (Verfahren 2001/5117) eröffnet, welches auch mit hessischen Beispielen bezüglich dem fehlenden ordnungsrechtlichen Schutzstatus von SPA und von unzureichenden Schutzgebietsverordnungen untermauert wurde (NABU 2001, 2002, BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2001). Die EU-Kommission mahnte in Hessen insbesondere Defizite für den Schwarzstorch, Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Rohrweihe, Haselhuhn, Uhu, Sperlingskauz, Rauhfußkauz, Ziegenmelker, Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht, Heidelerche, Brachpieper und Neuntöter an (Europäische Kommission 2003, S.11–12). Sie hob besonders die „erheblichen Defizite“ bei der Meldung großer Buchenwaldgebiete aufgrund des hohen Waldanteils (42 % der Landesfläche) und des hohen Buchenwaldanteils (38 %) sowie bei den Auenlandschaften hervor.

Tab. 1: EU-Vogelschutzgebiete (SPA) in Deutschland. Angegeben sind die als EU-Vogelschutzgebiet (SPA) gemeldeten terrestrischen Flächenanteile (Landfläche) der deutschen Bundesländer (Stand: März 2005, nach der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz, Abt. Biotopschutz und Landschaftsökologie, FG I 2.2 (<http://www.bfn.de/03/030303.htm>)).

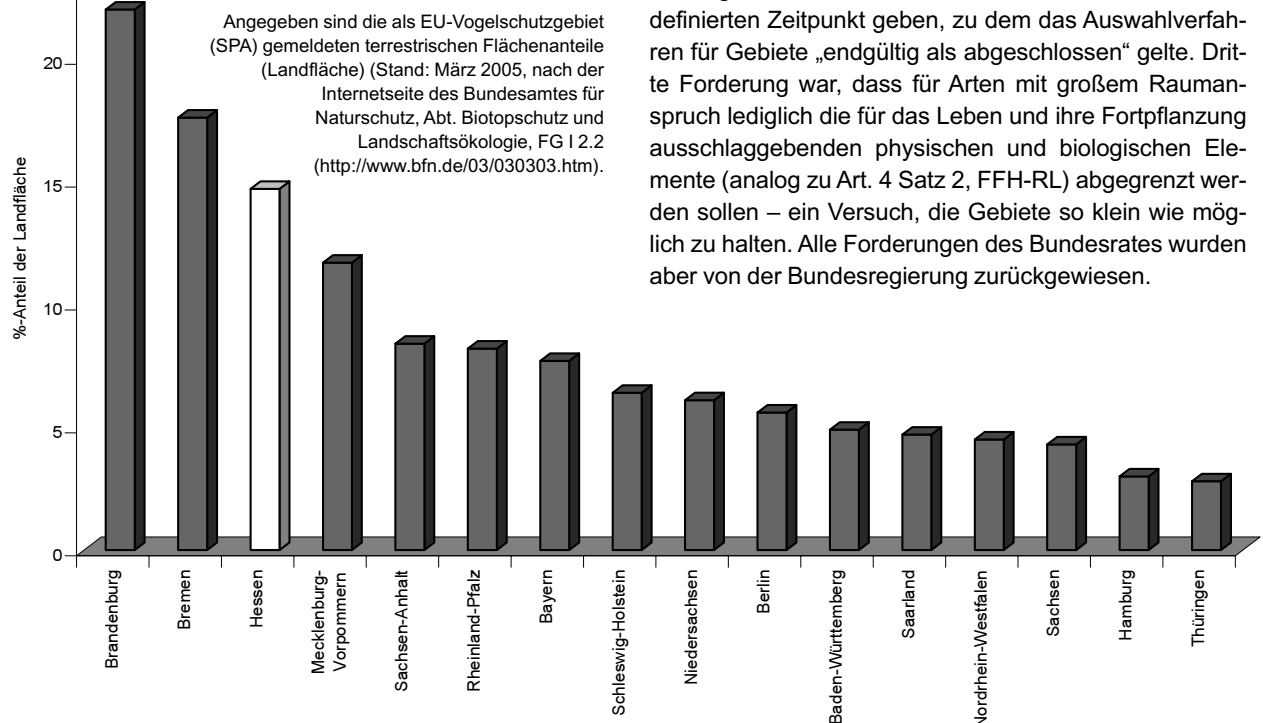
Bundesland	Zahl der SPA	Fläche SPA in km ²	% der Landfläche
Brandenburg	27	6484	22
Bremen	8	71	17,6
Hessen	60	3111	14,7
Mecklenburg-Vorpommern	15	2720	11,7
Sachsen-Anhalt	32	1706	8,4
Rheinland-Pfalz	50	1627	8,2
Bayern	83	5452	7,7
Schleswig-Holstein	45	1011	6,4
Niedersachsen	60	2881	6,1
Berlin	5	50	5,6
Baden-Württemberg	73	1745	4,9
Saarland	15	122	4,7
Nordrhein-Westfalen	25	1532	4,5
Sachsen	10	783	4,3
Hamburg	7	23	3
Thüringen	11	450	2,8
Deutschland	526	29768	8,3

Nach wie vor weigerten sich einige Bundesländer, die Vogelschutzrichtlinie ordentlich zu erfüllen. So fasste der Unions-dominierte Bundesrat am 19.12.2003 eine Entschließung, in der er die Bundesregierung aufforderte, sich in Brüssel für eine Änderung der VS-Richtlinie einzusetzen. Die Mehrheit der Bundesländer wollte so durchsetzen, dass statt eines ordnungsrechtlichen Schutzstatus auch vertragliche Vereinbarungen und an-

Tab. 2: Special Protection Areas in Europa. Angegeben sind die als EU-Vogelschutzgebiet (SPA) gemeldeten terrestrischen Flächenanteile (Landfläche) der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Stand: März 2005, nach der Internetseite der Direktion Umwelt der EU-Kommission (http://europa.eu.int/comm/environment/nature/nature_conservation/useful_info/barometer/index_en.htm)).

Mitgliedstaat	Gesamte Zahl SPA	Fläche SPA in km ²	% der Landfläche
Slowakei	38	12.295	25,2
Slowenien	27	4.653	23
Spanien	480	83.289	16,5
Niederlande	77	5.197	12,5
Estland	67	5.668	12,5
Ungarn	55	11.376	12,2
Österreich	94	9.275	11,1
Portugal	50	9.334	10,1
Griechenland	151	13.298	10,1
Belgien	229	2.964	9,7
Lettland	97	6.232	9,6
Tschechien	38	6.936	8,8
Italien	503	24.469	8,1
Polen	72	24.362	7,8
Finnland	452	22.861	6,8
Deutschland	497	22.909	6,4
Schweden	509	25.631	6,2
Dänemark	113	2.536	5,9
England	255	14.103	5,8
Luxemburg	12	139	5,5
Litauen	40	3.570	5,5
Irland	131	2.004	2,9
Malta	6	8	2,4
Frankreich	174	12.156	2,2
Zypern	2	108	1,2
EU gesamt	4169	325.373	8,25

Abb. 1: EU-Vogelschutzgebiete der deutschen Bundesländer. Angegeben sind die als EU-Vogelschutzgebiet (SPA) gemeldeten terrestrischen Flächenanteile (Landfläche) (Stand: März 2005, nach der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz, Abt. Biotopschutz und Landschaftsökologie, FG I 2.2 (<http://www.bfn.de/03/030303.htm>)).



dere alternative Instrumente für die Sicherung von Vogelschutzgebieten ausreichen sollen. Auch solle es einen definierten Zeitpunkt geben, zu dem das Auswahlverfahren für Gebiete „endgültig als abgeschlossen“ gelte. Dritte Forderung war, dass für Arten mit großem Raumanspruch lediglich die für das Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente (analog zu Art. 4 Satz 2, FFH-RL) abgegrenzt werden sollen – ein Versuch, die Gebiete so klein wie möglich zu halten. Alle Forderungen des Bundesrates wurden aber von der Bundesregierung zurückgewiesen.

Die meisten Bundesländer haben erst die Hälfte der Fläche der Important Bird Areas (bundesweit 15,8 % der Landfläche Deutschlands) auch als SPA benannt: Die Fläche der beim Bundesamt für Naturschutz (BfN) gemeldeten Vogelschutzgebiete beträgt nur 8,3 % der Landfläche Deutschlands (vgl. Tab. 1, 2, Abb. 1, 2). Insgesamt handelt es sich um 528 Vogelschutzgebiete mit einer durchschnittlichen Größe von 700 ha. Bei der EU-Kommission liegen davon 6,4 % in ausreichender Datenlage vor. Selbst die dichtbesiedelten Niederlande kommen auf 12,5 % ihrer Landfläche (ohne Meeresgebiete!), Spanien gar auf 16,5 % der Landfläche. Der NABU hält daher weiter den Druck auf die Länder aufrecht, die noch bestehenden Lücken bei der Meldung von Important Bird Areas und zur inhaltlichen Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie zu schließen. Zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie ist insbesondere eine Novelle des Bundesjagdgesetzes mit einer Anpassung der jagdbaren Vogelarten notwendig (MAYR 2004b).

In Hessen konnte durch Öffentlichkeitsarbeit (vgl. BÖRNECKE 2002, 2003 und Pressemitteilungen vom 31. 1. 2003, 31. 3. 2004, 20. 7. 2004) und politischen Druck die Diskussion um Nachmeldungen vorangetrieben werden (vgl. auch HARTHUN & WULF 2003). Im November 2000 warnte der NABU zum Beispiel vor den Risiken des Ausbaus des Frankfurter Flughafens, da wegen der Konzentrationen von Zugvögeln am Important Bird Area „Untermain“ von einem erhöhten Vogelschlag-Risiko auszugehen ist. 3.000–7.000 Lachmöwen, über 200 Schwarzmilane, 500–1.000 Kormorane, 300–500 Höcker Schwäne und viele weitere Arten sind am Untermain während der Zugzeiten als Rastvögel anzutreffen. Beim Bau der „Nord-West-Variante“ würden die Flugzeuge den Main im Landeanflug in einer Höhe von nur 120 Metern kreuzen. Gerade an dieser Stelle des Mains, an der Staustufe Eddersheim, sind Brutkolonien von Graureihern und Saatkrähen zu finden. Der BUND Hessen verfolgte die Vogelschlagproblematik im Zuge des Widerstands gegen den Flughafenausbau weiter. In den

Folgejahren fanden umfangreiche Untersuchungen zu dieser Problematik statt.

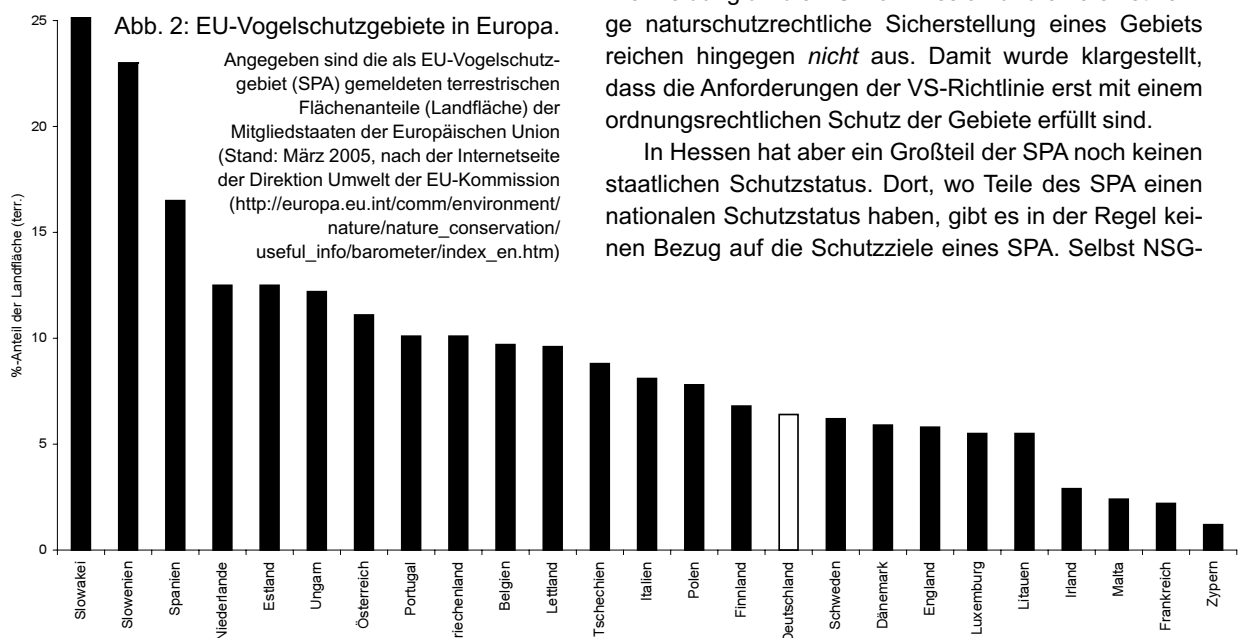
Im Herbst 2003 erhielt die Staatliche Vogelschutzwarte vom Umweltministerium endlich die lange erbetene Möglichkeit, anhand eines eigenen Kriteriensystems eine fachgerechte Analyse der Bedeutenden Vogelschutzgebiete in Hessen zu machen: In Zusammenarbeit mit rund 240 Ornithologen des NABU und der HGON sowie den nach §33 HeNatG Beauftragten für Vogelschutz trug sie die ornithologischen Grundlagendaten auf der ganzen Fläche Hessens zusammen und erstellte darauf basierend ein umfassendes Paket mit 60 Gebietsvorschlägen, das am 20.7.2004 im Kabinett beschlossen und anschließend der EU-Kommission gemeldet wurde. Damit umfasst die EU-Vogelschutzgebietskulisse nun mit 310.899 ha 14,7 % der Landesfläche Hessens.

4 Rechtliche Grundlagen

Der EuGH verbietet generell die Beeinträchtigung der von BirdLife identifizierten Important Bird Areas solange, bis die Mitgliedsstaaten ihre Meldepflichtungen erfüllt haben („Basses-Corbières-Urteil“ gegen Frankreich vom 7.12.2000). Die IBAs als „faktische Vogelschutzgebiete“ (vgl. MAAB 2000) genießen mit dem Rechtsschutz des Artikel 4 EG-Vogelschutzrichtlinie daher sogar einen strengeren Schutz (absolutes Verschlechterungsverbot) als die offiziell gemeldeten SPA (GELLERMANN 2001). Denn erst für gemeldete Vogelschutzgebiete gelten die gleichen Ausnahmemöglichkeiten für wirtschaftliche oder touristische Interessen, wie für FFH-Gebiete (Artikel 6 Abs. 3).

Ein wegweisendes Urteil stellt zur Frage der rechtlichen Sicherung der EU-Vogelschutzgebiete das „Hochmoselübergang“-Urteil vom BVerwG vom 1. 4. 2004 (auch „B50-Urteil“ genannt) dar. Darin wurde festgestellt, dass eine Anwendung der Ausnahmeregelungen der FFH-Richtlinie (Art. 6 Abs.3) in EU-Vogelschutzgebieten erst dann möglich ist, wenn das Gebiet endgültig und rechtsverbindlich zum besonderen Schutzgebiet erklärt wurde. Die Meldung an die EU-Kommission und eine einstweilige naturschutzrechtliche Sicherstellung eines Gebiets reichen hingegen *nicht* aus. Damit wurde klargestellt, dass die Anforderungen der VS-Richtlinie erst mit einem ordnungsrechtlichen Schutz der Gebiete erfüllt sind.

In Hessen hat aber ein Großteil der SPA noch keinen staatlichen Schutzstatus. Dort, wo Teile des SPA einen nationalen Schutzstatus haben, gibt es in der Regel keinen Bezug auf die Schutzziele eines SPA. Selbst NSG-



Verordnungen sind hier oft unzureichend, wie etwa bei der NSG-Verordnung des SPA Lampertheimer Altrhein und des SPA Kühkopf-Knoblochsaue in der die Schutzzieldefinition als EU-Vogelschutzgebiet fehlt, die wertbestimmenden Arten für das SPA fehlen und umfangreiche Ausnahmen für forstwirtschaftliche Maßnahmen, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Berufsfischerei, Sportfischerei, Jagd und das Befahren mit Kraft- und Wasserfahrzeugen enthalten sind. Hinzu kommt die Anwendung von BTK (*Bacillus thuringensis* k.) zur Stechmückenbekämpfung. Im SPA Haderwald (SPA) gibt es Ausnahmeregelungen für die Zwecke der Landesverteidigung und der Jagd, die uneingeschränkt auch zu sensiblen Zeiten stattfinden kann. Da es in der LSG-Verordnung des SPA Ederau keine Schutzzielformulierung mit Bezug auf das SPA und keine Regelungen zu Freizeitnutzung (z. B. Kanusport und Jagd) gibt, ist auch hier eine Ausweisung als NSG unverzichtbar.

In Südhessen will die Landesregierung, um Rechtssicherheit für mehrere große Bauprojekte zu schaffen (s. Zitat RP Darmstadt vom 5.9.2001 oben), mehrere EU-Vogelschutzgebiete als „Landschaftsschutzgebiet“ ausweisen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Schutzkategorie nicht ausreichend: Rund 54 % der Fläche Hessens sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Eingeschlossen sind damit auch große ökologisch verarmte Bereiche – entsprechend unzureichend ist das Schutzregime der Landschaftsschutzgebiete im Vergleich zu Naturschutzgebieten. Während NSG dem Ziel der „Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen- oder wildlebenden Tierarten“ (§12 HeNatG) dienen, sollen LSG lediglich die „Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter“ (§13 HeNatG) sichern. Das entscheidende Ziel der EU-Vogelschutzgebiete, nämlich der Arten- und Biotopschutz, wird durch Landschaftsschutzgebiete – wie wir sie in Hessen bis heute kennen – nicht gewährleistet. So weisen die bisher vom Land vorgelegten LSG-Verordnungsentwürfe auch erhebliche Mängel auf, was die Vorgaben für das zukünftige Gebietsmanagement angehen:

Der LSG-Verordnungsentwurf für das Gebiet „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ enthält zum Beispiel nur oberflächliche Aussagen zum Schutzzweck und den Erhaltungszielen. So fehlen mit der Formulierung „Belassung von ausreichendem Totholz“ quantitative Vorgaben, wie hoch der Totholzanteil sein soll. Auch ein „ausreichendes Netz von Horst- und Höhlenbäumen“ ist ohne quantitative Vorgaben ein relativer, nicht kontrollierbarer Begriff. Gleichzeitig lässt die Verordnung aber die „ordnungsgemäße forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung“ zu. Auch zum Alter des „annähernd gleich bleibenden Eichenholzanteils“ als Lebensgrundlage für den zu schützenden Mittelspecht wird keine Aussage getroffen. Da junge Eichenbestände aber keinen Ersatz für alte darstellen können, wird die Verordnung den Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie nicht gerecht.

Auch die Ausübung der Jagd soll ohne Einschränkungen zugelassen werden, was sich nicht mit dem Schutz der störungsempfindlichen Zielarten (Rastgebiet

für Kranich) vereinbaren lässt. Die Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet“ kann daher nur zur rechtlichen Sicherung von Vogelschutzgebieten dienen, wenn die Inhalte zu Schutzzweck, Erhaltungszielen und Management sehr viel konkreter gefasst werden. Sie könnten bei den großen Vogelschutzgebieten im Wald den Hauptanteil sichern, während die wichtigsten Kernbereiche (Fortpflanzungsbereiche, Rastplätze, wichtige Nahrungsgebiete) für die wertbestimmenden Arten durch „Naturschutzgebiete“ zu sichern sind.

Das Land Hessen strebt an, alle Natura 2000-Gebiete – wie auch Rheinland-Pfalz – im Zuge einer pauschalen Erklärung zum besonders geschützten Teil von Natur und Landschaft in einer Novelle des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsrechtlich zu schützen. Grundsätzlich ist diese Verfahrensweise laut GELLERMANN (2004) aus Sicht des Gemeinschaftsrechts nicht zu beanstanden, vorausgesetzt allerdings, dass damit ein Gebietsschutz etabliert wird, der den Anforderungen des Art. 6 Abs. 2-4 FFH-RL in vollem Umfang entspricht. In Rheinland-Pfalz ist dies nicht gewährleistet, da das Landschaftspflegegesetz (§22b Abs. 1 S. 2, 3) erklärt, dass nicht nur die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Grundstücksnutzung, sondern auch noch der mit der Nutzung verbundene technische Fortschritt sowie strukturverbessernde Maßnahmen dem Schutzzweck der Gebiete in der Regel nicht widersprechen sollen. Diese Privilegierungen sind laut Gellermann mit dem Verschlechterungsverbot der FFH-RL schwerlich vereinbar.

Bei Eingriffen in Natura 2000-Gebieten ist eine Verträglichkeitsprüfung notwendig, wenn sich eine Beeinträchtigung nicht eindeutig ausschließen lässt. Am 14. April 2005 wurden die Niederlande vom Europäischen Gerichtshof verurteilt, weil sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bezüglich der Verträglichkeitsprüfungen von Plänen und Projekten erlassen hat, um den Anforderungen der VS-Richtlinie nachzukommen. Die EU-Kommission hat auch gegenüber der Bundesrepublik Deutschland klargestellt (Aufforderungsschreiben vom 16. 3. 2005), dass auch Unterhaltungsmaßnahmen an einem Fluss auf ihre Naturverträglichkeit hin zu überprüfen sind. Flussbaumaßnahmen im EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe“ durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost wurden als Verstoß gegen geltendes EU-Recht angesehen.

Bemerkenswert ist auch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 7. Juni 2005, wonach ein Windrad in einer Entfernung von 600 Metern von einer zur Ausweisung als Vogelschutzgebiet vorgesehenen Fläche nicht gebaut werden darf. Das Vogelschutzgebiet soll zum Schutz der Wiesenweihe ausgewiesen werden. In diesem Urteil wird der Umgebungsschutz deutlich, wenn Störquellen auf Schutzgüter des Natura 2000-Gebietes einwirken können.

5 Fachliche Grundlagen für die Auswahl der Important Bird Areas

In der ersten europäischen IBA-Liste (GRIMMET & JONES 1989) waren für Hessen nur 3 Wasservogelgebiete

te enthalten. Dieser Fokus auf Wasservogel betraf nicht nur Hessen, sondern galt für ganz Deutschland und die Schweiz (HEER et al. 2000). Ziel der Überarbeitung der IBA-Liste war daher in erster Linie die Berücksichtigung von Arten, für die Hessen eine besondere Verantwortung trägt, weil sie hier einen Schwerpunkt ihres Verbreitungsgebietes haben (wie der Rotmilan). Als eines der waldreichsten Bundesländer hat Hessen insbesondere eine internationale Verpflichtung zur Erhaltung der für den Laubwald charakteristischen Vogelarten (z. B. Mittelspecht, Grauspecht, Wespenbussard, Schwarzstorch). Da damit Arten erfasst werden mussten, die nicht kleinräumig konzentriert, sondern in geringer Dichte verteilt vorkommen, war die Abgrenzung großräumiger Gebiete notwendig, um ausreichend große, stabile Populationen zu erfassen. Ziel war dabei, mit den Important Bird Areas jeweils einen Anteil von 60 % des Brutbestandes, mindestens aber 20 % des Bestandes jeder zu schützenden Vogelart zu erfassen.

Die Kriterien für die Auswahl von Important Bird Areas sind in Sudfeldt et al. (2002) dargestellt. Den hessischen Gebietsvorschlägen liegen die folgenden Kriterien zugrunde:

A-Kriterien: IBA von globaler Bedeutung

A1: „Gebiet, in dem regelmäßig eine signifikante (bedeutsame) Anzahl einer global gefährdeten Vogelart vorkommt“

A4i: „Gebiet, in dem sich regelmäßig > 1 % der biogeographischen Population einer schwarm- oder koloniebildenden Wasservogelart aufhält“.

B-Kriterien: IBA von europäischer Bedeutung

B1i: „Gebiete, in dem sich regelmäßig > 1 % des Bestandes einer ... Population einer Wasservogelart aufhält“.

B2: „Das Gebiet stellt eines der ‚n‘ (5-10, je nach Art) wichtigsten Gebiete eines Landes für eine regional abnehmende, gefährdete, seltene Art oder eine Art mit geographischer Restriktion in Europa (SPEC 1,2, und 3) dar, für die der Flächenschutz ein geeignetes Schutzinstrument ist“.

B3: „Das Gebiet stellt eines der ‚n‘ (5-50, je nach Art) wichtigsten Gebiete für eine Art mit günstigem Erhaltungszustand dar, deren globale Population sich aber in Europa konzentriert (SPEC 4) und für die ein Flächenschutz eingeeignetes Schutzinstrument ist.“

C-Kriterien: IBA mit Bedeutung in der Europäischen Union

C2: „Gebiet, in dem regelmäßig mehr als 1 % der ... EU-Population einer Art vorkommt, die in der EU als gefährdet einzustufen ist.“

C3: „Gebiet, in dem regelmäßig mehr als 1 % der ... Population von anderen, nicht gefährdeten Zugvogelarten (Art. 4.2. VSchRL) auftritt“.

C6: „Das Gebiet ist eines der 5 wichtigsten Gebiete in der betreffenden europäischen Region (Bundesland) für Arten oder Unterarten, die in der EU als gefährdet betrachtet werden (Anhang I und Art. 4.1, VSchRL)“. („TOP 5-Kriterium“)

C7: „Gebiete, die in der Europäischen Union entsprechend der VSchRL als SPA notifiziert oder als ‚candidate‘ SPA ausgewählt wurden (basierend auf ornithologischen

Danten, die denen der Kategorien C1-C6 ähnlich, aber nicht mit ihnen identisch sind).

6 Vergleich der gemeldeten Gebiete mit der IBA-Kulisse

Die nun offiziell vom Land gemeldete Kulisse von EU-Vogelschutzgebieten erreicht annähernd den Flächenumfang der IBA-Kulisse. Abweichungen ergeben sich auch daher, dass in den Important Bird Areas keine „Innenabgrenzung“ (d. h. Herausnahme aller Ortslagen) vorgenommen wurde. In den Tabellen 3a-c werden die gemeldeten EU-Vogelschutzgebiete den Important Bird Areas gegenübergestellt. Mehrfach wurden statt eines IBAs mehrere kleinere SPA gemeldet. Es zeigt sich, dass es eine weitgehende Deckungsgleichheit der verschiedenen Kulissen gibt. Dies ist nicht verwunderlich, da auch die Staatliche Vogelschutzwarte die enge Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlichen Naturschutz gesucht hat und damit auf gleiche Quellen zugegriffen wurde, wie bei der Erarbeitung der IBA-Kulisse. Es ist aber von einer größeren Schärfe bei den gemeldeten EU-Vogelschutzgebieten auszugehen, da hier durch einen hohen Aufwand der Staatlichen Vogelschutzwarte in 29 Arbeitssitzungen in allen Landkreisen Hessens auch noch unveröffentlichte Daten aus erster Hand bei den Mitarbeitern von NABU und HGON zusammengetragen wurden. Aus diesem Grunde werden die Abweichungen in den einzelnen Gebietsabgrenzungen weitgehend vom NABU mitgetragen, der die Nachmeldungen des Landes als „echten Kraftakt“ anerkannt hat. Vier IBAs wurden nicht berücksichtigt. 11 neue Gebiete wurden als EU-Vogelschutzgebiete benannt, die in der IBA-Liste nicht enthalten waren (vor allem Uhu- und Wanderfalken-Brutplätze, ein wichtiges Mittelspecht-Vorkommen, ein Heidelerche/Brachpieper-Vorkommen und einige bedeutende Rast- und Überwinterungsgebiete).

7 Analyse bezüglich der Erfüllung der Anforderungen der EU-Vogelschutzrichtlinie

Nachfolgend wird dargestellt, in welchem Umfang die Meldung der SPA den IBA-Kriterien (A, B, C) gerecht wird. Angaben zur aktuellen Gesamtpopulation und den in den SPA erfassten Vorkommen stammen aus TAMM & WERNER (2004). Ältere Populationsangaben entstammen der Avifauna von Hessen (HGON 1993ff) und der Roten Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (VSW & HGON 1997).

7.1 IBAs von globaler Bedeutung

Die Important Bird Areas von globaler Bedeutung (A-Kriterien) sind die Untere Schwalmaue bei Borken (Kranichrastplatz), die Wetterau (Kranichrastplatz, Rohrdommel) und das Biosphärenreservat Rhön (Wachtelkönig-Vorkommen). In der Unteren Schwalmaue wurde aber lediglich der Borkener See gemeldet, nicht der entscheidende Kranichrastplatz. Der größte Teil des IBA-Vorschlags blieb unberücksichtigt, und damit auch das

Tab. 3a: Vergleich der Liste der Important Bird Areas und der Kulisse der EU-Vogelschutzgebiete in Hessen (SPA)

IBA-Code	Important Bird Area (NABU Hessen 1998, 2000, 2002)	Größe in ha	EU-Vogelschutzgebiet (SPA) seit 2004	Natura 2000- Code	Größe in ha
HE 001	Kellerwald	37304	Kellerwald	4920-401	26468
HE 002	Burgwald	21681	Burgwald	5018-401	14976
HE 004	Hessisches Rothaargebirge	27350	Hessisches Rothaargebirge	4917-401	27042
HE 005	Knüll	43425	Knüll	5022-401	26878
HE 006	Hoher Westerwald um Driedorf	8731	Hoher Westerwald	5314-450	7495
HE 008	Lahntal von Marburg bis Wetzlar	5460	Lahntal zw. Marburg und Gießen	5218-401	738
			Lahnau zw. Atzbach und Gießen	5417-401	559
			Wiesekaue östlich Gießen	5318-401	296
HE 011	Untere Schwalmaue bei Borken	3493	Borkener See	4921-301	329
HE 012	Hessische Rheinauen	10368	Rheinauen bei Biblis u. Groß-Rohrheim	6216-450	1495
			Lampertheimer Altrhein	6316-401	519
			Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblauchsau	6116-450	6236
HE 013	Gladenbacher Bergland östlich Herborn	8510	Hörre bei Herborn und Lemptal	5316-402	5045
			Wiesentäler um Hohenaar und die Aartalsperre	5316-401	2030
HE 014	Rheingau	3977	Weinberge zwischen Rüdesheim und Lorchhausen	5912-450	849
HE 015	Dünen- und Flugsandgebiet Duden- hofen, Babenhausen, Seligenstadt	5417	Sandkiefernwälder in der östlichen Untermainebene	6019-401	5831
HE 016	Lorscher Wald/Viernheimer Heide	6543	Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene	6417-450	5455
HE 021	Rhäden bei Obersuhl und Bossersode mit Erweiterung	139	Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra	5026-402	530
HE 043	Obersuhler Aue	68			
HE 024	Vorsperre-Twistetalsperre	26	Vorsperre-Twistetalsperre	4620-401	25
HE 025	Vogelsberg	51340	Vogelsberg	5421-401	63057
HE 026	Ederau	5006	Stausee bei Affoldern	4820-401	160
			Ederau	4822-402	3037
			Ederseeufer bei Herzhausen	4819-303	30
HE 027	Wetterau	10012	Wetterau	5510-401	12029
HE 030	Feldmark Lich-Utphe	1337			
HE 029	Mittleres Fuldataal	3175	Fuldataal zwischen Rotenburg und Niederaula	5024-401	1796
			Fuldaaue um Kassel	4722-401	836
HE 031	Riedforst bei Melsungen	7193	Riedforst bei Melsungen	4823-401	6952
HE 032	Schwalmaue um Schwalmstadt	2227	Schwalmniederung bei Schwalmstadt	5121-401	2716
HE 033	Neckartal bei Hirschhorn	5293	Unteres Neckartal bei Hirschhorn	6519-450	1273
HE 034	Altneckarschleifen im Hess. Ried	2531	Hessische Altneckarschlingen	6217-403	2779
HE 036	Hoher Meißner/Plesse-Konstein	5424	Meißner	4725-401	3690
			Felsklippen im Werra-Meißner-Kreis	4726-401	464
HE 038	Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim und Heidelandschaft	2283	Mönchbruch und Wälder bei Mör- felden-Walldorf und Groß-Gerau	6017-401	4094
HE 039	Hauberge bei Haiger	11744	Hauberge bei Haiger	5115-401	7551
HE 040	Untere Gersprenaue incl. Reinheimer Teich	2545	Untere Gersprenaue	6119-401	3231
HE 041	Spessart bei Bad Orb	3457	Spessart bei Bad Orb	5722-401	8477
HE 044	Untermain (4 Teilbereiche: Mainmündung, Eddersheimer Staustufe, Griesheimer Staustufe, östlicher Main von Fechenheim bis Landesgrenze)	2058	Untermainerschleusen	5916-402	189
			Bong'sche Grube und Mainflinger Mainufer	5920-401	94
			Ehemalige Tongrube Mainhausen	5920-402	16
			Mainmündung und Ginsheimer Altrhein	6016-401	782
			Main bei Mühlheim und NSG „Rum- penheimer u. Bürgeler Kiesgruben	5818-401	116
HE 045	Griesheimer Düne und Eichwäldchen	42	Griesheimer Sand	6117-401	317
HE 042	Ehemaliger August-Euler-Flugplatz	71			
HE 046	Rendaer Höhe	597	Rendaer Höhe	4926-402	1393
HE 051	Südlicher Sandstein-Odenwald	20660	Südlicher Odenwald	6420-450	8940
RP 001	Inselrhein zwischen Mainz u. Lorch	1702	Inselrhein	5914-450	1569
TH 001	Biosphärenreservat Rhön in Hessen	63500	Hessische Rhön	5425-401	35947
Vorsch. 38	Weinberg bei Wetzlar	170	Weinberg bei Wetzlar	5416-401	164
Vorschlag 43	Streuobstgebiete bei Nauheim und Königsstädten	300	Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königsstädten	6016-402	496
Vorschlag 42	Streuobstwiesen bei Darmstadt- Eberstadt	300	Prinzenberg bei Darmstadt-Eberstadt	6117-403	342

Gesamtfläche Important Bird Areas in Hessen: **384689**

Tab. 3b: EU-Vogelschutzgebiete, die nicht auf der IBA-Liste waren

	Natura 2000-Code	Größe in ha
Jägersburger / Gernsheimer Wald	6217-404	1770
Felswände des Vorderen Odenwaldes	6318-450	42
Felswände des nördlichen Odenwaldes	6119-402	51
In den Rödern bei Babenhausen	6019-302	85
Felswände bei Büdingen und Gelnhausen	5821-450	22
Feldflur bei Limburg	5614-401	709
Feldflur bei Hüttenberg und Schöffengrund	5417-402	846
Steinbrüche in Mittelhessen	5414-450	255
Amöneburger Becken	5219-401	1321
Altes Feld bei Dainrode	4919-401	439
Hirzstein bei Kassel	4722-402	26

Gesamtfläche EU-Vogelschutzgebiete in Hessen in ha (Summe Tab. 3a und 3b)

310899

Tab. 3c: Nicht als EU-Vogelschutzgebiete gemeldete IBAs

BY 020 Streuobstwiesen am Untermain in Bayern und Hessen (12.500 ha)
HE 035 Werraue bei Wanfried und Eschwege (2.600 ha)
HE 037 Hecken- u. Streuobstgebiete im Lumdatal (1.500 ha)
HE 048 Streuobstwiesen der Wetterau (3.000 ha)

TOP 5-Vorkommen des Zwergtauchers (8-10 Brutpaare) am Singliser See und umliegende große Wiesenpieper-vorkommen. In der Wetterau übertrifft das gemeldete Vogelschutzgebiet den IBA-Vorschlag. In der Rhön ist lediglich die Hälfte des hessischen Teils des Biosphären-reservates gemeldet worden, um keine Probleme bei dem geplanten Ausbau der Straßentrasse Fulda-Meinin-gen zu bekommen.

Kranich

Insgesamt wurden jedoch mit der Meldung der EU-Vogelschutzgebiete etwa 50 % aller Kranich-Rastplätze in Hessen erfasst, was als ausreichend angesehen werden kann.

Wachtelkönig

Auch der Wachtelkönig, dessen Brutbestand bei etwa 10–20 Brutpaaren (bzw. rufende Männchen) liegt, ist trotz der kleineren Rhön-Meldung mit einer Erfassung von 50–60 % in den EU-Vogelschutzgebieten ausrei-chend repräsentiert.

Es wurde also allen bekannten Vorkommen globaler Bedeutung in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

7.2 IBAs von europäischer Bedeutung

Die hessischen Important Bird Areas von europäi-scher Bedeutung (B-Kriterien) sind der Kellerwald (Raubwürger), Knüll (Grauspecht, Raubwürger), Lahntal von Marburg bis Wetzlar (Kranichrastplatz), Untere Schwalm- u. Eder bei Borken (Kranichrastplatz), Hessische Rheinauen (Kormoran, Schwarzmilan, Mittelspecht), Gladenbacher Bergland östlich Herborn (Mittelspecht), Vogelsberg (Schwarzstorch, Grauspecht), Wetterau (Kranichrastplatz, Rohrdommel, Tüpfelralle, Streuobst-wiesen der Wetterau (Steinkauz), Streuobstwiesen am Untermain (Steinkauz), Rheinaue Bingen-Ingelheim (Tafelente) und das Biosphärenreservat Rhön (Schwarz-storch, Rotmilan, Raubwürger).

Raubwürger

Der Raubwürger ist trotz der gegenüber den IBA-Vor-schlägen verringerten SPA-Größe der Gebiete Keller-

wald, Knüll und Rhön mit über 60 % der Brutpopulation Hessens ausreichend in der SPA-Kulisse repräsentiert.

Grauspecht

Für den Grauspecht erreicht die SPA-Kulisse ledig-lich einen Erfüllungsgrad von 20–25 %. Begründet wird dies vom Land mit der gleichmäßigen Verteilung der Art. Die Bedingung für die Vergabe des B2-Kriteriums für den Grauspecht in Important Bird Areas ist ein Mindest-Brut-bestand von 90 Paaren. Von den offiziell gemeldeten SPA erfüllt nur der Vogelsberg dieses Kriterium. Hinge-gen weist das SPA Knüll (30–50 BP) zu geringe Bestän-de auf, um von einer „europäischen Bedeutung“ zu spre-chen. Eine vollständige Ausweisung des IBAs Knüll wäre also für eine ausreichende Berücksichtigung des Graus-pechtes sinnvoll, um zumindest ein zweites Vorkommen von europäischer Bedeutung zu sichern. Landesweit scheint der Bestand aber langfristig stabil bei 1700–2600 BP in Hessen zu liegen.

Kormoran

Die drei EU-Vogelschutzgebiete in den Auen des Oberrheins sind insgesamt nur etwas kleiner als das ent-sprechende IBA. Alle Gebiete mit Brutkolonien sind in SPA enthalten, so dass ein Erfüllungsgrad von 100 % der Brutpopulation erzielt wird.

Schwarzmilan

Ebenso werden durch die in Südhessen gemeldeten SPA die wichtigsten Brutgebiete des Schwarzmilans erfasst. Das Land erreicht hier einen ausreichenden Erfüllungsgrad von 50–60 %.

Mittelspecht

Zum Erfüllen des B2-Kriteriums ist eine Mindestpo-pulation von 76 Mittelspecht-Brutpaaren erforderlich. Da die Datenlage sich noch nach dem Erscheinen der IBA-Liste noch verbessert hat, wurden inzwischen Gebiete im Umfeld des Frankfurter Flughafens identifiziert, die noch größere Mittelspechtvorkommen aufweisen, als manche Important Bird Areas. Das Land hat insbesonde-re durch die Gebiete „Mönchbruch und Wälder bei Mör-felden-Walldorf und Groß-Gerau“ (220–250 Brutpaare) und das „Hessische Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ (100–120 BP) mehrere Gebiete von europäischer Bedeutung in der SPA-Kulisse erfasst und erreicht einen Erfüllungsgrad von 40–50 %. Allerdings ist das Land bei der Abgrenzung des erstgenannten Gebietes“ seinen fachlichen Leitlinien nicht treu geblieben, nur nach fach-

lichen Kriterien abzugrenzen und nicht mit Rücksichtnahme auf bevorstehende Eingriffe.

Schwarzstorch

Ein Gebiet von europäischer Bedeutung zeichnet sich durch mindestens 3 Brutpaare des Schwarzstorchs aus. Mit den SPA im Vogelsberg und in der Rhön wurden EU-Vogelschutzgebiete ausgewählt, die noch mehr Brutpaare erfassen, als die IBA-Abgrenzung. Mit dem darüber hinaus erzielten Erfüllungsgrad von 45–55 % der Brutpopulation landesweit kann die Anforderung der Vogelschutzrichtlinie als erfüllt gelten.

Tüpfelralle

Bedingung für das Kriterium der europäischen Bedeutung ist eine Mindestpopulation von 10 Brutpaaren. Diese wird in der gemeldeten Abgrenzung des SPA Wetterau erfüllt. Hessenweit wird ein ausreichender Erfüllungsgrad von mehr als 80 % erreicht.

Tafelente

Die Rheinaue Bingen-Ingelheim (Inselrhein) erreichte als Rastgebiet für die Tafelente den Stellenwert als Gebiet von europäischer Bedeutung und wurde in dieser Form auch als SPA ausgewiesen. Mit der Meldung von EU-Vogelschutzgebieten wurden über 50 % der Rast- und Überwinterungspopulation erfasst.

Steinkauz

Drei für den Schutz des Steinkauzes vorgeschlagene IBAs wurden vom Land Hessen nicht berücksichtigt, da er nicht auf dem Anhang I der Vogelschutzrichtlinie steht. Das Fachkonzept des Landes Hessens zur Umsetzung der VS-Richtlinie geht nur von einer Verpflichtung zur Meldung von EU-Vogelschutzgebieten für die in Anhang I der VS-Richtlinie gelisteten Arten aus (vgl. JARASS 1999), obwohl nach Artikel 3 der VS-Richtlinie für alle europäischen Vogelarten, also auch für den Steinkauz, eine Verpflichtung besteht, „eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen“, unter anderem „durch die Einrichtung von Schutzgebieten“. Spätestens seit der Verurteilung Irlands vor dem Europäischen Gerichtshof am 16. Juni 2002 (Rechtssache C117/00) müsste eigentlich der hessischen Landesregierung klar sein, dass auch für nicht im Anhang I der VS-Richtlinie gelistete Arten Lebensräume geschützt oder wiederhergestellt werden müssen. Darin wurde Irland verpflichtet, dem Schutz des Schottischen Moorschneehuhns (*Lagopus l. scoticus*) Rechnung zu tragen. Der Europäische Gerichtshof stellte klar, dass präventive Maßnahmen zum Schutz erforderlich seien und explizit nicht erst eine Bestandsabnahme nachgewiesen werden muss.

Hessen hat für den Steinkauz eine nationale Verantwortung, weil hier die zweitgrößten Vorkommen (nach Nordrhein-Westfalen) in Deutschland zu finden sind. Die Streuobstwiesen sind als landestypische Kulturlandschaft erhaltenswert. Die Steinkauzpopulationen kommen konzentriert vor und lassen sich gut abgrenzen. Mit den zwei IBAs „Streuobstwiesen am Untermain“ (150–200 BP) und „Streuobstwiesen der Wetterau“ (80–120 BP) können zwei große zusammenhängende Steinkauzpopulationen (etwa 40 % der hessischen Gesamtpopula-

tion von 715 Brutpaaren) auf rund 15.000 ha Fläche erfasst werden. Die Sicherung dieser großen Populationen in EU-Vogelschutzgebieten hält der NABU für eine nachhaltige Sicherung des Bestands für unverzichtbar. Zwar haben die Bestände seit Anfang der 80er Jahre wieder deutlich zugenommen (1987: 300–320 BP, 1993ff, 2004: 715), in langfristiger Perspektive hat es aber eine starke Abnahme gegeben. So war der Steinkauzbestand im Altkreis Dieburg von 1950 bis 1992 auf 10 % zusammengeschmolzen, 80 % der Hochstamm-Obstwiesen waren verschwunden (HGON 1993ff). Da der Lebensraum des Steinkauzes nach wie vor durch Siedlungsausdehnungen bedroht ist, sollte die bestehende Population durch zwei EU-Vogelschutzgebiete geschützt werden. Auch der Landesbund für Vogelschutz/NABU-Partner in Bayern hat 1999 in Unterfranken die Aschaffener Streuobstwiesen als IBA vorgeschlagen, welches aber auch noch nicht als SPA gemeldet wurde. Die hessischen und unterfränkischen Steinkauzbestände am Untermain dürften zusammen zu den größten zusammenhängenden Steinkauzpopulationen Deutschlands gehören. In die Meldung eines SPA „Streuobstwiesen am Untermain“ könnte auch das NSG Berger Hang/Maintaler Streuobstgebiet integriert werden, das zusätzlich bedeutend für den Wendehals (evtl. TOP 5-Gebiet) sowie den Gartenrotschwanz (40–60 Brutpaare) ist.

Rotmilan

Der Rotmilan kommt nur in Mitteleuropa vor und ist mit 2/3 des Weltbestandes auf Deutschland beschränkt. Die Mittelgebirge in Hessen gehören zu den Kerngebieten der Art. Insgesamt kommen in Hessen 900–1.100 Brutpaare vor. Durch die nur hälftige Meldung des Biosphärenreservates Rhön wurden hier nur 18–20 Brutpaare des Rotmilans erfasst. Das vorgeschlagene IBA beinhaltet hingegen 40–45 Brutpaare. Diese unvollständige Gebietsmeldung macht sich bemerkbar: Das Land erzielt für den Rotmilan nur einen Erfüllungsgrad von 20–25 %. Da die Rotmilan-Population aber stabil ist (die heute deutlich höhere Zahl von Brutpaaren im Vergleich zu 1988 ist auf die heute wesentlich verbesserte Datenlage zurückzuführen) und die Art schwer in Schutzgebieten zu fassen ist, kann von einer weitgehenden Erfüllung der Anforderungen der EU-Vogelschutzrichtlinie für diese Art ausgegangen werden.

Hinsichtlich der IBAs von europäischer Bedeutung gibt es also lediglich für den Steinkauz Verbesserungsbedarf.

7.3 IBA mit Bedeutung in der Europäischen Union

Die übrigen IBAs wurden wegen ihrer besonderen Bedeutung in der Europäischen Union (C-Kriterien) ausgewählt. Zweifel an einer ausreichenden Meldung in dieser Kriterienkategorie gibt es für folgende Arten:

Uferschwalbe

Das Land Hessen erfasst in den EU-Vogelschutzgebieten lediglich 10–20 % der 2.500–3.500 Brutpaare der Uferschwalbe in Hessen. Begründet wird dies damit, dass die natürlichen Bruthabitate vollständig verschwunden seien und es eine völlige Bindung an aktiv betriebene

Abbaubereiche gebe. Daher sei die Uferschwalbe „in den VSG nicht ausreichend repräsentiert“, jedoch wichtige Brutkolonien in der SPA-Kulisse enthalten (TAMM & WERNER 2004). Im hessischen Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten (HMULV 2004) wird ausgeführt, dass die notwendigen Steilwände nach wenigen Jahren durch Erdstürzungen zu flach werden, und nur durch fortgesetztes, künstliches Abstechen über den Abbauezeitraum hinaus erhalten werden können. Dieser Aufwand wird im Konzept für „wenig sinnvoll“ gehalten. Stattdessen empfiehlt das Konzept die Renaturierung und Redynamisierung der Flüsse, um natürliche Bruthabitats zurück zu gewinnen.

Tatsächlich fehlen aber die wichtigsten hessischen Brutkolonien innerhalb der Kulisse. So fehlen die seit vielen Jahren kontinuierlich bestehenden und hessenweit größten Vorkommen an der Eder (Rothelmshausen 1980: 60 Brutröhren, 2003: 451, Utershausen-Udenborn 1980: 40 Brutröhren, 2003: 300, Lohre 1980: 20 Brutröhren, 2003: 445 und Ellenberg 1980: 1200 Brutröhren, 2003: 500, STÜBING schriftl. Mitteilg.) und in sechs Kolonien bei Babenhausen (577-1.250 Röhren, damit das zweitgrößte Vorkommen in Hessen!). Mit diesen wichtigen Vorkommen hätten also bis zu 3.000 weitere Brutröhren erfasst werden können.

Damit hätte ein Erfüllungsgrad von über 50 % mit wenigen kleinen Gebieten erreicht werden können. Die unvollständige Meldung der Uferschwalbe ist fachlich nicht nachvollziehbar, denn durch ihr konzentriertes Auftreten in Kolonien sind ihre Vorkommen sehr leicht abzugrenzen. Es wurde zudem vom Fachkonzept abgewichen, welches vorsieht, dass die fünf am Besten geeigneten („TOP 5“) Gebiete geschützt werden sollen. Da auch zum Schutz des Uhus Verträge mit Steinbruchbetreibern geschlossen werden, könnte man solche Vereinbarungen genauso auch mit den Kiesgrubenbesitzern schließen. Die unkonkrete Aussage, alternativ sei die Flussrenaturierung „ins Auge zu fassen“, reicht nicht aus, zumal der gesetzliche Auftrag zur Redynamisierung der Fließgewässer vor wenigen Wochen aus dem nun verabschiedeten Hessischen Wassergesetz von den CDU- und FDP-Fraktionen gestrichen wurde. Auch wenn für eine langfristige Stabilisierung des Uferschwalbenvorkommens solche Redynamisierungen der Fließgewässer unverzichtbar sind und aktiv vorangetrieben werden müssen, so müssen doch kurz- und mittelfristig die bestehenden Vorkommen in den Kiesgruben gesichert werden.

Flussregenpfeifer

Unbefriedigend ist auch die Gebietsmeldung für den Flussregenpfeifer, bei dem 20-50 % der Brutpopulation erfasst wurden. Er ist als Zugvogel nach Art. 4 (2) VS-RL ausreichend durch SPA zu schützen. Der für die Art wesentliche Flussabschnitt an der Fulda zwischen Rotenburg und Altmorschen (5 Brutpaare, WERNER, A. schriftl. Mitteilg. 2003) fehlt in der Gebietsabgrenzung. Auch die Vorkommen der Langener Waldseen (6-7 Brutreviere, evt. TOP 5-Gebiet) und die Schlemmteichflächen der Zuckerfabrik Wabern (10 Brutpaare, damit die Hälfte des Bestandes in der Ederaue) fehlen bisher.

Durch die Vorkommen in anthropogen geprägten Bereichen ist die Abgrenzung der Vorkommen ebenso leicht möglich, wie bei der Uferschwalbe. Daher hätte hier ein höherer Erfüllungsgrad erreicht werden müssen.

Wie bei der Uferschwalbe verweist das Fachkonzept hier alternativ auf die Notwendigkeit der Redynamisierung von Fließgewässern. Um dieses Ziel zu erreichen, hätten die geeigneten Fließgewässer dann jedoch bereits als EU-Vogelschutzgebiet mit konkreten Entwicklungszielen gemeldet werden müssen (z. B. Fuldaabschnitte). Dann hätten etwa mit europäischer LIFE-Förderung auch die notwendigen finanziellen Mittel für die erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung gestanden. Im Gegensatz zu dem Lippenbekenntnis der Redynamisierung von Gewässern steht die Anordnung des Umweltministeriums, dass die Erhaltungsziele in Natura 2000-Gebieten „auf einem möglichst abstrakten Niveau“ und „ohne quantitative Angaben“ zu formulieren sind, damit sich „keine unmittelbar gültigen Verbote ableiten lassen“ (Erlass vom 14. 2. 2005, VI B 2). Die Erhaltungsziele dürfen grundsätzlich „nur die Erhaltung des status quo“ umfassen. Nur „wenn sich dies bei besonders gefährdeten Vorkommen aufdrängt“, dürfen die Regierungspräsidien Vorschläge für einen Entwicklungsaspekt machen, der dann erörtert und im Lenkungsausschuss entschieden werden muss.

Da sich also eine ehrliche Absicht zur Neuschaffung der Lebensräume von Flussregenpfeifer und Uferschwalbe nicht erkennen lässt, ist eine stärkere Berücksichtigung der Vorkommen in anthropogen überformten Gebieten unverzichtbar. Angesichts der sinkenden Bestände (1993 noch 209 Brutpaare, heute 50-150) sind Schutzmaßnahmen erforderlich.

Flussuferläufer

Für den Flussuferläufer gibt das Land einen relativ unsteten Brutbestand von 1-15 Brutpaaren und einen Erfüllungsgrad von 40-60 % an, der jedoch nicht nachvollziehbar ist. Es sind nur vier der regelmäßigen Vorkommensgebiete in der Kulisse integriert, mit 1-10 Brutpaaren. Gleichzeitig fehlen Brutvorkommen an der Lahn bei Runkel (0-2 BP) und an der Fulda zwischen Rotenburg und Altmorschen (3 Brutplätze, WACKER schriftl. Mitt. 2003). Bei einer Art von solch hoher Seltenheit ist die Erfassung einer Minimalpopulation von nur 1 Brutpaar und damit unter Umständen nur 7 % der Brutpopulation nicht ausreichend. Daher sind Nachmeldungen für diese Art erforderlich.

Eisvogel

Beim Eisvogel erzielt das Land nur einen Erfüllungsgrad von 15-25 % der Brutpopulation, was mit der linearen Verbreitung in relativ geringen Dichten begründet wird. Dabei geht das Land von einer Zahl von 200-600 Brutpaaren in Hessen aus. Die „TOP 5“ der IBA-Liste wurden als SPA gemeldet, und mit einer geänderten Gebietsabgrenzung des IBA „Neckartal bei Hirschhorn“ noch 10 Eisvogel-Brutpaare integriert. Allerdings wurde bei der Mittleren Fulda eine kleinere Abgrenzung gewählt und damit auch nur der Hälfte der Eisvogelbrutpaare erfasst. Der Eisvogelbestand hat sich seit In-Kraft-Treten der EU-Vogelschutzrichtlinie verbessert, allerdings aus-

gehend von einem extrem schlechten Niveau (1977: 100 BP, 2004: 200-600 BP). Nach wie vor ist der derzeitige Bestand weit entfernt von der natürlichen Verbreitung in Hessen, also von einem „günstigen Zustand“. Dies hängt mit der nach wie vor schlechten Strukturgüte unseres Gewässernetzes (> 20.000 km in Hessen) zusammen, was die Strukturgütekartierung des Landes bestätigt hat: 40 % unserer Gewässer sind „deutlich oder stark verändert“, weitere 40 % „sehr stark verändert“ und „vollständig verändert“ (HMULF 2000). Angesichts der Bedeutung der linearen Bachstrukturen für die Biotopvernetzung und der im Zuge der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ohnehin bestehenden Verpflichtungen ist eine stärkere Berücksichtigung der Fließgewässer mit Brutvorkommen des Eisvogels, insbesondere der starken Vorkommen im nördlichen Landkreis Kassel, im Taunus und im Odenwald, als EU-Vogelschutzgebiete notwendig.

7.4 Rastgebiete

Defizite bei der hessischen Gebietsmeldung gibt es auch bei der Meldung einiger wichtiger Rastgebiete. So wurde das IBA „Hecken und Streuobstgebiete im Lumdaltal“ nicht als SPA gemeldet. Das Gebiet ist wegen seiner Eignung als Rastplatz für Kornweihe, Kranich, Kiebitz und wegen seiner Brutvorkommen vom Neuntöter und vom Steinkauz auf die IBA-Liste aufgenommen worden. Auch das IBA „Werraue bei Wanfried und Eschwege“ wurde nicht als SPA gemeldet, womit ein wichtiger Rastplatz für die Krickente und Gänsesäger und Brutvorkommen von Zwergdommel, Weißstorch, Rohrweihe, Wachtelkönig und Wasserralle in der SPA-Meldung fehlen.

Auch weitere Gebiete, die keine Important Bird Areas sind, die aber im Vorfeld der SPA-Meldung bei der Zusammenarbeit der Staatlichen Vogelschutzwarte mit den ehrenamtlichen Ornithologen identifiziert wurden, sind nicht gemeldet worden: So fehlt die Korbacher Hochfläche, die auch nach Ansicht der Staatlichen Vogelschutzwarte zu einem der zahlen- und flächenmäßig am Besten geeigneten Rastgebiete für Offenlandarten in Hessen zu zählen ist (Schreiben vom 11. 3. 04). Besonders gilt dies für Arten wie Gold- und Mornellregenpfeifer und Kiebitz. Für den Mornellregenpfeifer fehlt darüber hinaus die Meldung des „Schröcker Feldes“ im Kreis Marburg-Biedenkopf.

Bei der Abgrenzung des SPA Ederau wurde der Abschnitt vor der Mündung (von Neuenbrunlar bis Grifte) nicht integriert, welches als Überwinterungsgebiet eine wichtige Rolle spielt. Auch der Edersee, der zu den wichtigsten Rastgebieten des Haubentauchers in Hessen gehört, wurde bei der Gebietsmeldung nicht integriert.

Die Langener Waldseen sind Rastgebiet für eine Vielzahl von Vogelarten, wie Prachtaucher, Eistaucher, Ohrentaucher, Silberreiher, Moorente, Zwergsäger, Flusseeeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Haubentaucher, Bergente, Reiherente, Tafelente, Schnatterente, Löffelente, Pfeifente, Krickente, Eiderente, Trauerente, Schellente, Mittelsäger, Dunkler Wasserläufer, Zwergschnepfe und Prachtaucher, außerdem Brutgebiet für Flussregenpfeifer. Trotzdem wurden sie nicht als SPA

gemeldet, und dies, obwohl die Langener Waldseen „TOP 5“-Status für Eisente und Trauerente haben, für die bisher nur jeweils 3 herausragende Gebiete gemeldet wurden. Hier werden politisch motivierte Abweichungen vom Fachkonzept der Staatlichen Vogelschutzwarte deutlich, denn die Langener Waldseen sind für die Samtente sogar das zweitbeste Gebiet in Hessen.

Mit der Nachmeldung des Fuldaabschnittes zwischen Rotenburg und Altmorschen könnten nicht nur Defizite bei den Brutvorkommen Flussregenpfeifer, Flussuferläufer und Eisvogel beseitigt werden, sondern auch ein weiteres bedeutendes Gänsesäger-Rastgebiet gesichert werden.

7.5 Zukünftige Herausforderungen

Wie bereits im Abschnitt zum Steinkauz ausgeführt, hat das Land nur die Arten des Anhang I und die Rast- und Zugvogelarten berücksichtigt, nicht jedoch gefährdete Standvogelarten, die nicht auf dem Anhang I stehen. Neben dem Steinkauz betrifft dies zum Beispiel auch das Rebhuhn, für das Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Auch sollten Maßnahmen ergriffen werden, um das Blaukehlchenvorkommen am Tagebau Gombeth bei Borken zu erhalten. Zwar kann nicht dauerhaft das Abpumpen des Tagebaus beibehalten werden, aber es sollte versucht werden im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen Habitats für das Blaukehlchen zu schaffen, um dieses (derzeit den TOP 5 zugehörigen!) nordhessische Vorkommen zur Sicherung der Kohärenz zu erhalten.

Der beträchtliche Flächenumfang der Europäischen Vogelschutzgebiete von 14,7 % in Hessen darf nicht darüber hinweg täuschen, dass es trotzdem noch zahlreiche Vogelarten gibt, die so selten sind, dass nicht einmal fünf wichtige Vorkommen („Top-5“) benannt werden konnten. Dies betrifft Rohrdommel, Purpurreiher, Nachtreiher, Wiesenweihe, Haselhuhn, Birkhuhn, Kleinralle, Sumpfohreule, Schwarzhalstaucher, Rothalstaucher, Krickente, Spießente, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Schlagschwirl, Rohrschwirl, Zippammer und Zaunammer. Bei anderen Arten wie der Waldschnepfe erlaubt die Datengrundlage nicht die Abgrenzung der „Top-5“-Gebiete. Arten wie der Baumfalke, der Wespenbussard und die Wachtel sind so gleichförmig verteilt, dass man von Konzentrationen, die eine „Top-5“-Gebietsabgrenzung erlauben würden, kaum sprechen kann. Auch Arten des Siedlungsraumes wie Rauchschnalbe, Mehlschnalbe und Dohle konnten nicht berücksichtigt werden.

Aus manchen Regionen Hessens liegen wenige ornithologische Daten vor. Dies betrifft zum Beispiel den Taunus, den Odenwald, das Waldecker Upland und den Reinhardswald. Lücken in der SPA-Kulisse in diesen Regionen sind daher auf Datenmangel zurückzuführen, nicht auf fehlende besondere Art-Vorkommen. Ziel muss es daher sein, diese Datenlücken zu schließen und gegebenenfalls die Meldung der bedeutendsten Vogelschutzgebiete zu ergänzen.

Die Analyse ergibt also noch einige fachliche Lücken, insbesondere für die Arten Steinkauz, Uferschnalbe, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer und Eisvogel sowie

bei wichtigen Rastgebieten, auf die der NABU das Umweltministerium in einer Stellungnahme auch schon vor Abschluss der SPA-Meldung hingewiesen hat (NABU 2003). Mit relativ kleinräumigen Nachmeldungen können diese fachlichen Lücken geschlossen werden. Der effiziente Schutz der heimischen Vogelarten muss zudem mehr sein, als nur die Meldung von EU-Vogelschutzgebieten. Das größte Problem sind derzeit die Umsetzungsdefizite bei der aktuellen Behandlung der Vogelschutzgebiete und die drohende Beeinträchtigung.

8 Management von Natura 2000-Gebieten

Dringend notwendig ist nun der rasche Abschluss der Grunddatenerhebung und die Erarbeitung von Managementplänen für alle EU-Vogelschutzgebiete. Denn aktuell zeigt sich, dass gerade in den Waldgebieten kaum Rücksicht auf die Ziele der EU-Vogelschutzgebiete genommen wird. Selbst einfache Maßnahmen, die wenig kosten, wie das Stehen lassen von wirtschaftlich uninteressantem Totholz oder Höhlenbäumen, gibt es selten. Es entsteht der Eindruck, als sei es vielerorts im Wald unerwünscht, dass „der Naturschutz“ plötzlich bei der Waldbewirtschaftung mitreden wolle. Dies wäre nicht nötig, wenn der Landesbetrieb Hessen-Forst, die kommunalen und privaten Waldbesitzer und die Landesforstverwaltung (über ihr Instrument des Vertragsnaturschutzes im Wald) ihrer Verantwortung für den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der Gebiete gerecht werden würden. Stattdessen hört man von dieser Seite aber wiederholt Aussagen, die EU-Richtlinien würden ein Weiterwirtschaften wie bisher zulassen, und es gebe keinen Handlungsbedarf. Der Leiter von Hessen-Forst, Michael Gerst, antwortete dem NABU auf die Forderung nach Rücksichtnahme auf die Schutzziele:

„Bis zum Vorliegen von Managementplänen und ggf. vertraglichen Vereinbarungen wird nach allgemeiner Auffassung dem Verschlechterungsverbot auf Ebene der mittelfristigen Forsteinrichtungsplanung Rechnung getragen, in dem die bisherigen Planungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze fortgeführt werden (Schreiben vom 6. 12. 2004). Die „Berücksichtigung der natur-schutzfachlich bedeutsamen Sachverhalte“ sei „auch bisher bereits praktizierter Standard“.

Dabei geht es längst nicht mehr nur um die Einhaltung der Forsteinrichtungsplanung: Bereits 2003 wurde 29 % mehr Eiche und 8 % mehr Buche als im Plan vorgesehen eingeschlagen. Die Zahlen für 2004 wurden vom Umweltministerium bis zur Abfassung dieses Artikels (21. Juni 2005) noch nicht vorgelegt. Zahlreiche Beobachtungen, die der NABU auf seiner Internetseite (www.NABU-Hessen.de) dokumentiert hat, sprechen aber für eine anhaltende intensive Fällung der Altholzbestände.

So wurde zum Beispiel im Winter 2004/05 in 7 Waldabteilungen im FFH-Gebiet Schwanheimer Wald bei Frankfurt starkes Altholz an Buchen und Eichen in erheblichen Stammzahlen eingeschlagen. Am 10. Mai lagerten entlang der Talschneise 910 Eichen-Stammabschnitte

und 1625 Buchen-Stammabschnitte. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um absterbende oder abgestorbene Bäume (stehendes Totholz). In mehr als 40 Stämmen waren Bruthöhlen des Heldbockes (Zielart des FFH-Gebietes!) zu finden. In mindestens 3 Stämmen fanden sich vom Wege aus sichtbar Spechthöhlen. Einige über 200jährige Eschen wurden eingeschlagen, obwohl sie hohl und forstlich nicht zu verwerten sind. Dabei handelte sich nicht um Verkehrswegesicherungsmaßnahmen. Die Eichenbestände gelten laut der offiziellen Grunddatenerhebung als „besonders hochwertig mit sehr alten Bäumen und Uralteichen“. Der Schwanheimer Wald enthält die Hälfte des gesamten hessischen Bestandes dieser Waldgesellschaft! Es gibt hessenweit nur 5 gemeldete Gebiete mit diesem Waldtyp. Heldbock-Vorkommen wurden in ganz Hessen in nur 11 Gebieten erfasst. Im Schwanheimer Wald schätzt man ein Vorkommen von 500 ausfliegenden Käfern pro Jahr in dem 734 ha großen Gebiet. Die Population hat damit einen sehr guten Erhaltungszustand.

Auch im Laubacher Wald wurde im Winter 2004/2005 in hohem Umfang Holz eingeschlagen. Bereits heute ist der Altholzanteil des EU-Vogelschutzgebiets „Vogelsberg“ mit 19,3 % nicht hoch. Die vom Land in Auftrag gegebene Kartierung der Habitattypen ergab zudem, dass deutlich mehr als die Hälfte der Altholzbestände bereit jetzt nur noch Überhaltcharakter besitzt. Diese stark aufgelichteten Bestandsreste sind nur noch sehr schlecht geeignet als Horstrevier für Rotmilan, Wespenbussard und Schwarzstorch und sind durch Windwurf und Sonnenbrand gefährdet. Damit beträgt der Flächenanteil der funktionsfähigen, mittelfristig stabilen Altholzbestände nur noch etwa 10 % der Waldfläche. Diese Durchschnittszahl verwischt zudem Extreme: In der etwa 5500 ha großen Waldlandschaft im Bereich Freienseen-Gonterskirchen-Stornfels-Rainrod-Kölzenhain gibt es nur noch einen Anteil funktionsfähiger Altholzbestände von 5-7 %. Damit liegt der Altholzanteil weit unter dem Landesdurchschnitt von etwa 12 % und dem Ideal naturnaher Wälder (z. B. liegt der Altholzanteil im neuen Nationalpark Kellerwald bei 37 %!). Südöstlich von Freienseen finden sich in einem 1200 ha großen dicht bewaldeten Bereich gerade noch 6 Altholzbestände mit einer Größe von durchschnittlich 4 ha – und nur noch ein Bestand davon ist als hochwertig anzusehen.

Auch das Hessische Umweltministerium gibt bisher die Linie vor, dass „für die Forstbetriebe () grundsätzlich davon auszugehen (ist), dass ...alle wirtschaftlichen Maßnahmen, die ihn (den Waldzustand) herbeigeführt haben, auch zukünftig zulässig sind“ (HMULV 2003). Es hebt auch hervor, „dass aus dem Verschlechterungsverbot kein Veränderungsverbot und kein Verbesserungsgebot folgt“. Damit gibt das Umweltministerium also den Anspruch auf, Lebensräume und Artpopulationen zu verbessern. Vorkommen im „schlechten“ Erhaltungszustand (Bewertungsstufe „C“) sollen schlecht bleiben, und nicht, wie in Art.2 der Vogelschutzrichtlinie vorgeschrieben, „auf einen Stand (gebracht werden), der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht“, also entsprechend dem Vokabular der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie „in einem

günstigen Erhaltungszustand“ (Bewertungsstufe „B“ oder „A“) erhalten werden. Das Wiederherstellungsgebot, das sich in beiden Natura2000-Richtlinien findet, wird also abgelehnt. Wenn also weiterhin Horstbäume des Schwarzstorches – wie im Biosphärenreservat Rhön-, oder Höhlenbäume des Schwarzspechtes – wie im Lorsche Wald-, oder Höhlenbäume einer Dohlenkolonie – wie im Jägersburger Wald an der Bergstraße – gefällt werden, wird sich der für den günstigen Erhaltungszustand notwendige Struktureichtum wohl nie einstellen.

Die pauschale Aussage, Natura 2000 sei nicht mehr als „Status-quo-Schutz“ und das bedeute, jeder kann weiter machen wie bisher, ist nicht statthaft. Denn Natura 2000-Gebiete sind nur kleine Ausschnitte der Landschaft. Betrachtet man die Situation des Waldes auf der ganzen Fläche insgesamt, so ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass bei einer normalen nachhaltigen Forstwirtschaft immer irgendwo ausreichend große Altholzbestände vorhanden sind. Zumindest der Statistik kann so leicht Genüge getan werden. Bei relativ kleinen Natura 2000-Gebieten ist dies aber keineswegs selbstverständlich (übrigens ein Grund, warum der NABU stets eine großzügigere Abgrenzung eingefordert hat). Die Landesregierung kann es hier keineswegs dem Zufall überlassen, ob im Natura 2000-Gebiet die verschiedenen Altersstadien eines Lebensraumes vorkommen – insbesondere die naturschutzfachlich wertvollen Alters- und Zerfallsphasen der Wälder. Vielmehr muss die Forsteinrichtungsplanung, solange wir noch Altersklassenwälder haben, sehr sorgfältig im Blick haben, wie der Altersaufbau der Bestände aussieht. Es muss durch qualifizierte Planung sichergestellt sein, dass immer auch ausreichende Bestände ein Alter von 140-200 Jahren erreichen. Zustände wie im Laubacher Wald, wo auf zig Quadratkilometern die Altholzbestände nur noch in Restbeständen vorkommen, können nicht hingenommen werden.

Es muss den autökologischen Ansprüchen der Zielarten Rechnung getragen werden. Das heißt, es ist dringend erforderlich, dass untersucht wird, in welcher Bestandsgröße und in welcher Dichte alte Bäume vorkommen müssen, damit sie für die jeweiligen Arten einen Lebensraum bieten können. Es geht also um die Frage der Mindesthabitatausstattung der wertbestimmenden Arten, wo sicher auch noch Forschungsbedarf besteht. Denkbar ist zum Beispiel, dass man zu einer bestimmten Anzahl von Alteichen (z. B. 10-20) pro Hektar für den Mittelspecht kommt. Auch der nötige Anteil von Totholz sollte geklärt und als Ziel festgeschrieben werden. In der Fachliteratur werden 40-60 m³/ha Totholz als optimal angegeben. Vor diesem Hintergrund erscheint der hessische FFH-Bewertungsrahmen für Buchenwälder zweifelhaft, in dem ein Wald mit 5-15 Fm/ha Totholz und einem zweischichtigen Bestand mit einer Schicht über 80 Jahren bereits als „guter Zustand“ bewertet wird. Es zeigt, dass das Bewertungsschema für Wald-FFH-Lebensräume den Ansprüchen der charakteristischen Vogelarten nicht gerecht wird.

Notwendig sind auch fachliche Grundlagen bezüglich der Ansprüche von Waldfledermäusen an die Waldstruk-

tur. Denn kürzlich wurde in Südhessen ein für Fledermäuse gemeldetes Waldgebiet mit Douglasie unterpflanzt. Auch zur Habitaterhaltung des Ziegenmelkers in den Sandkiefernwäldern der Untermainebene fehlen bisher die Konzepte.

Der Bericht zur Lage der Vögel in Deutschland (DRV et al. 2004) zeigt auf, dass ein Umdenken in der Forstwirtschaft für einen effektiven Vogelschutz nötiger ist denn je. Oft könne schon mit wenig aufwändigen Maßnahmen viel für seltene und bestandsbedrohte Vogelarten getan werden. Geprüft werden sollte auch, ob auch das Durchschnittsalter der Hauptbestände ein Parameter sein könnte: So liegt das Durchschnittsalter der Buchen-Hauptbestände im Land bei 87 Jahren, im Naturpark Kellerwald-Edersee bei 105 Jahren und im Nationalpark Kellerwald-Edersee bei 113 Jahren (GRUNDMANN & STIEHL 2004).

Wichtig ist, dass möglichst rasch die Grunddatenerhebungen abgeschlossen werden, um den „Ist-Zustand“ zum Zeitpunkt der Ausweisung zu dokumentieren. Bei der Aufstellung der Managementpläne sind die anerkannten Naturschutzverbände zu beteiligen. Auch bereits vorher müssen die umfangreichen Kenntnisse des ehrenamtlichen Naturschutzes über Horst- und Höhlenbäume sowie andere Besonderheiten von Europäischen Vogelschutzgebieten einbezogen werden! Bei sofortiger Kennzeichnung, Katalogisierung und ausreichend gutem Willen des Waldbesitzers (der in mehreren vom NABU dokumentierten Fällen leider fehlte) könnte die Fällung solcher Bäume sehr rasch gestoppt werden. Der NABU bereitet daher bundesweit den Aufbau eines Netzwerkes von ehrenamtlichen Schutzgebetsbetreuern vor. Analog den bereits seit langer Zeit aktiven Betreuern für Naturschutzgebiete soll es Ansprechpartner für die neuen EU-Schutzgebiete geben. Für die Betreuer der EU-Vogelschutzgebiete (oder Important Bird Areas, falls das Gebiet noch nicht der EU-Kommission gemeldet wurde) wird das Michael-Otto-Institut im NABU in Bergenhusen die Koordinationsstelle sein. Die EU-Schutzgebets-Betreuer können in den Gebieten unterschiedliche Funktionen wahrnehmen. Sie sollen Ansprechpartner für auftretende Probleme (Habitatveränderungen, potenzielle Bedrohungen) sein, die örtlichen NABU-Gruppen für die Ziele des Schutzgebietes einbinden, rechtliche Kenntnisse haben, den Kontakt zur zuständigen Naturschutzverwaltung, den für das Gebietsmanagement zuständigen Personen sowie den für das 6-jährige Monitoring zuständigen Personen pflegen. Sie können die Veränderungen der Bestände ausgewählter Vogelarten dokumentieren und werben in der Öffentlichkeit für die Ziele des Schutzgebietes. In Hessen sammelt die NABU-Landesgeschäftsstelle derzeit Interessenten für die EU-Schutzgebets-Betreuer in Natura 2000-Gebieten.

Mit der Meldung von über 20 % der Landesfläche als „Natura 2000“-Gebiete (= Gesamtheit der EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) hat Hessen eine ansehnliche Vorrangfläche für den Naturschutz ausgewiesen. Aber es zeigt sich bereits, dass das Land aufgrund mangelnder finanzieller Ressourcen Naturschutzmaßnahmen und Landschaftspflegeprogramme auf die

Natura 2000-Kulisse konzentriert. Dabei drohen die restlichen 80 % des Landes in Vergessenheit zu geraten. Es zeichnet sich zunehmend ein „segregativer“ Naturschutz ab. Eine Teilung der Landschaft in Schutzgebiete und „Schmutzregionen“, also Landschaften mit sehr intensiver Landnutzung. Dieses Prinzip der Segregation wurde in Deutschland in Naturschutzfachkreisen viele Jahre abgelehnt. Zu krass erschien das Schicksal der Menschen, die im überwiegenden Teil des Landes in einer ausgeräumten, naturfernen Landschaft leben müssen. Vielmehr plädierten die meisten Naturschützer für „Naturschutz auf der ganzen Fläche“, also ein integrativer Ansatz extensiver Landnutzung, der ein Miteinander von Mensch und Natur ermöglichen sollte. Betrachtet man die letzten 20 Jahre, muss man sich aber eingestehen, dass dieses Ideal nicht erreicht wurde. Zu groß ist das wirtschaftliche Profitinteresse, als dass eine solche naturverträgliche Landnutzung durchzusetzen wäre. So hat der Naturschutz immer wieder gewaltige Rückschläge in Kauf nehmen müssen.

Das Netz Natura 2000 bietet nun eine Alternative im segregativen Ansatz, die längst nicht so abschreckend ist, wie sie in den 80er Jahren den Anschein erweckte. Denn sprach man damals von den „Naturschutzgebieten“, so handelte es sich um nur 1-2 % der Landschaft. Kleinste Räume mit kleinen Tierpopulationen, mit geringer Überlebenswahrscheinlichkeit und der Notwendigkeit, den Menschen weitgehend aus diesen Refugien auszusperrten. Hingegen ist das Netzwerk Natura 2000 nun so umfassend, dass hier sehr wohl viel Spielraum besteht, den Menschen mit einzubeziehen und die Natur erleben zu lassen. Die Landnutzung ist in diesen Gebieten gewünscht – allerdings immer unter der Voraussetzung, dass die zu schützenden Lebensräume mit ihren charakteristischen Arten langfristig erhalten werden. PLACHTER (1991) betont, dass ein breiter Schutz stark gefährdeter Arten nur über das Segregationsmodell denkbar ist, da häufig die wirtschaftliche Nutzung soweit extensiviert werden muss, dass es betriebliche Ertragsinbußen gibt, die nur durch staatlichen finanziellen Ausgleich (z. B. im Zuge von Vertragsnaturschutz) ausgeglichen werden können. Der integrierte Ansatz hingegen reiche häufig für den Schutz der Biologischen Vielfalt nicht aus. Er kommt zwar als Kompromiss zwischen Wirtschaftsinteressen und Naturschutz bei Anwendung auf der gesamten Fläche in Frage, die Zielsetzung der Natura 2000-Kulisse kann er jedoch nicht erfüllen.

Wenn also auf den übrigen 80 % der Landesfläche Hessens kaum noch staatlicher Naturschutz mehr zu erwarten ist – und dies zeichnet sich ab –, muss der Vorrang des Naturschutzes im Netz Natura 2000 konsequent gelten. Das bedeutet, dass hier auch Strukturen neu geschaffen werden müssen, die im Zuge der bisherigen ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft verloren gegangen sind. Bei einem professionellen Naturschutz-Management der Natura 2000-Gebiete kann dann eine gute Grundlage zum Erhalt der Biologischen Vielfalt geschaffen werden – vorausgesetzt allerdings, dass im Netz alle signifikant vorkommenden Arten und Lebensräume der Anhänge der EU-Richtlinien geschützt werden, nicht nur eine Auswahl, wie bisher vom Hess.

Umweltministerium vorgesehen. Eine weitere entscheidende Voraussetzung ist, dass die Lebensräume und Artvorkommen auch „im günstigen Erhaltungszustand“ erhalten werden (Werteklasse „B“ oder „A“). Solange das Land die Vorkommen im „schlechten Erhaltungszustand („C“) auch in diesem Zustand belassen will, kann von einer nachhaltigen Sicherung dieser Art oder dieses Lebensraumes nicht gesprochen werden. Ein halbherzig umgesetztes Netzwerk Natura 2000 hat daher nur eine Feigenblatt-Funktion und wird sein eigentliches Ziel der Sicherung der Biologischen Vielfalt verfehlen.

Es darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass bei der Auswahl der Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (im Gegensatz zu den meisten EU-Vogelschutzgebieten) nie von den Ansprüchen der Arten bezüglich ihrer Mobilität, Metapopulationen oder Mindestpopulationsgröße ausgegangen wurde, sondern bestenfalls um die Sicherung der wichtigsten Vorkommen. Es fehlt also nach wie vor eine Analyse für alle Lebensräume und Arten der Richtlinien bezüglich ihrer Verteilung in Hessen, der Distanzen zwischen den einzelnen Vorkommen und den Chancen für einen Individuen-Austausch. Nur über eine solche Analyse kann geklärt werden, wo zur Vernetzung von Rest-Vorkommen noch Landschaftselemente (vgl. Art. 10 FFH-RL) als Trittsteinbiotope und Elemente eines Biotopverbundes (vgl. BNatSchG) erhalten oder wiederhergestellt werden müssen. Es muss auch zukünftig sichergestellt sein, dass solche Landschaftselemente oder Trittsteinbiotope außerhalb der Natura 2000-Kulisse über Naturschutzprogramme und landwirtschaftliche Extensivierungsprogramme (zukünftig über ELER-Förderung!) erhalten werden, um die Funktionsfähigkeit von Natura 2000 zu gewährleisten.

Eine naturschutzfachlich effektive inhaltliche Ausgestaltung der Natura 2000-Kulisse in Kombination mit einem vernetzenden Biotopverbund (der auch einige Lebensräume und Arten einschließt, die nicht auf den Anhängen der EU-Richtlinien stehen) könnte ein effektives Instrument zur Sicherung der Biologischen Vielfalt darstellen. Dies könnte auch zur Entschärfung zahlreicher Konflikte zwischen Landnutzern und Naturschutz und zur Beschleunigung von Vorhaben auf den verbleibenden 75-80 % der Landesfläche führen. Wenn es hingegen innerhalb der Natura 2000 – Kulisse nicht zu einer Effizienzsteigerung des Naturschutzes kommt, wird der Anspruch der letzten Jahrzehnte, „Naturschutz auf ganzer Fläche“, aufrecht erhalten werden müssen.

Dank

Die hessische Liste der Important Bird Areas konnte nur aufgrund der umfassenden Kartierungen einer großen Zahl von ehrenamtlichen Ornithologen im NABU und in der HGON erstellt werden. Allen Beobachtern sei daher herzlich gedankt! Dieter Kositschik übernahm die Digitalisierung der IBA-Karten und ermittelte so die genauen Flächen. Auch Stefan Stübing sei für fachliche Hinweise gedankt. Besonderen Dank auch den Mitgliedern der IBA-Arbeitsgruppe, die unter teils hohem Zeitdruck die Datengrundlagen für die IBA-Gebietsabgrenzungen zusammen getragen haben.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch Naturschutz in Hessen](#)

Jahr/Year: 2005

Band/Volume: [9](#)

Autor(en)/Author(s): Harthun Mark

Artikel/Article: [Ausweisung der Important Bird Areas als Europäische Vogelschutzgebiete \(SPA\) in Hessen Eine Bilanz zum 25jährigen Jubiläum der EG-Vogelschutzrichtlinie 108-122](#)